



Friedhofssatzung

für den Friedhof
der Protestantischen Kirchengemeinde
Luthersbrunn

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Eigentum und Geltungsbereich
- § 2 Friedhofsbedeutung und Friedhofszweck
- § 3 Aufsicht und Verwaltung
- § 4 Schließung und Aufhebung

2. Ordnungsvorschriften

- § 5 Öffnungszeiten
- § 6 Verhalten auf dem Friedhof
- § 7 Ausführen gewerblicher Arbeiten

3. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 8 Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit
- § 9 Säрге
- § 10 Grabherstellung
- § 11 Ruhezeit
- § 12 Umbettungen

4. Grabstätten

- § 13 Allgemeines, Arten der Grabstätten
- § 14 Reihengrabstätten
- § 15 Urnengrabstätten

5. Gestaltung der Grabstätten

- § 16 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

6. Grabmale

- § 17 Gestaltung der Grabmale und Grabeinfassungen
- § 18 Anzeigepflicht beim Errichten und Ändern von Grabmalen
- § 19 Standsicherheit der Grabmale
- § 20 Verkehrssicherungspflicht für Grabmale
- § 21 Entfernen von Grabmalen

7. Herrichten und Pflege der Grabstätten

- § 22 Herrichten und Instandhalten der Grabstätten
- § 23 Vernachlässigte Grabstätten
- § 24 Abfallentsorgung
- § 25 Wasserentnahmestellen

8. Leichenhalle

§ 26 Benutzung der Leichenhalle

§ 27 Trauerfeiern

9. Schlussvorschriften

§ 28 Sonderregelung

§ 29 Haftung

§ 30 Gebühren

§ 31 Inkrafttreten

1. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1

Eigentum und Geltungsbereich

(1) Der Friedhof Luthersbrunn, der die Plannummer 1798 der Steuergemeinde Vinningen umfasst, samt der 1970 / 1971 angelegten Erweiterung nach Süden (Teil der Plannummer 1796 / 2), ist Eigentum der protestantischen Kirchengemeinde Luthersbrunn.

(2) Der Friedhof besteht aus zwei Teilen. Er wird getrennt durch eine quer verlaufende Sandsteinmauer. Unterhalb der Sandsteinmauer liegt der alte Friedhofsteil. Der neuere, 1971 angelegte Teil, liegt oberhalb der Sandsteinmauer in Richtung Süden.

(4) Diese Friedhofssatzung gilt für den gesamten, unter Abs. 1 genannten Friedhof.

§ 2

Friedhofsbedeutung und Friedhofszweck

(1) Der kirchliche Friedhof Luthersbrunn ist die Stätte, auf der die protestantische Kirchengemeinde Luthersbrunn ihre verstorbenen Gemeindeglieder bestattet. Sie verkündigt dabei den Tod als Gericht Gottes über alles irdische Wesen und bezeugt die Auferstehung Jesu Christi als Sieg über Sünde und Tod. Sie gedenkt der Verstorbenen und vertraut sie der Gnade Gottes an. Sie ruft die Lebenden zum Heil in Christus.

Auch zu der Zeit, in der das Wort der Kirche auf dem Friedhof nicht laut wird, ist der Friedhof mit seinen Grabstätten und seinem Schmuck der Ort, an dem diese Verkündigung sichtbar bezeugt und der Verstorbenen und des eigenen Todes gedacht wird.

Der kirchliche Friedhof weist auf das christliche Menschenbild hin, das Lebende und Verstorbene in einer Gemeinschaft vor Gott versteht und zugleich die Einmaligkeit und Unverwechselbarkeit eines jeden Menschen vor Gott betont.

(2) Der Friedhof ist bestimmt zur Bestattung und Beisetzung der Gemeindeglieder der Protestantischen Kirchengemeinde Luthersbrunn und sonstiger Personen, die bei ihrem Tod ein Recht auf Bestattung oder Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.

(3) Ferner werden auf ihm bestattet: Ehepartner von Gemeindemitgliedern, sofern sie einer Religionsgemeinschaft angehören, die zur Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland (ACK) gehören.

(4) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung des Presbyteriums.

(5) Personen, die keiner Religionsgemeinschaft angehören, dürfen auf dem Friedhof Luthersbrunn nicht beerdigt werden.

§ 3

Aufsicht und Verwaltung

(1) Die Protestantische Kirchengemeinde Luthersbrunn, vertreten durch das Presbyterium, beaufsichtigt und verwaltet den Friedhof und das Bestattungswesen.

(2) Oberste Aufsichtsbehörde ist die Evangelische Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) mit Sitz in Speyer, Domplatz 5.

§ 4

Schließung und Aufhebung

(1) Der Friedhof oder Teile des Friedhofs können ganz oder teilweise für weitere Bestattungen oder Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder anderen Zwecken gewidmet werden (Aufhebung).

(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen und Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen oder Beisetzungen erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs- oder Beisetzungsfalles auf Antrag eine andere Reihen- bzw. Urnengrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung verlangen, soweit die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist.

(3) Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten nach Ablauf der Ruhezeiten aller vorhandener Gräber verloren.

(4) Schließung oder Aufhebung werden öffentlich bekannt gemacht. Der Nutzungsberechtigte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder über das Einwohnermeldeamt zu ermitteln ist.

(5) Ersatzgrabstätten werden von der Kirchengemeinde, auf ihre Kosten, entsprechend den Grabstätten auf dem aufgehobenen bzw. geschlossenen Friedhof oder dem Friedhofsteil, hergerichtet. Die Ersatzgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

§ 4a

(1) Der alte Teil des Friedhofes ist teilweise geschlossen. Bestattungen oder Beisetzungen dürfen dort nur im 2007 angelegten Gräberfeld, unterhalb der Sandsteinmauer (Kirchenseite) oder unterhalb der Leichenhalle stattfinden.

(2) Neue Gräber, sowohl für Urnen- und Erdbestattungen dürfen nur in den Grabreihen unterhalb der Leichenhalle angelegt werden.

(3) Auf dem neuen Teil des Friedhofes, oberhalb der Sandsteinmauer, werden keine neuen Gräber vergeben.

2. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist durchgehend geöffnet. Nach Einbruch der Dunkelheit geschieht das Betreten des Friedhofes auf eigene Gefahr.
- (2) Die Kirchengemeinde kann aus besonderem Anlass das Betreten des Friedhofes oder einzelner Teile vorübergehend untersagen.

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Die Besucher haben sich auf dem Friedhof ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals (Pfarrer, Presbyter und Kirchendiener) sind zu befolgen. Wer ihnen zuwider handelt, kann vom Friedhof verwiesen werden.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen unter deren Verantwortung betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; Kinderwagen und Rollstühle sowie Handwagen zur Beförderung von Material zur Grabherrichtung, leichte Fahrzeuge von Gewerbetreibenden, wie Minibagger zur Grabaushebung, sind ausgenommen,
 - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und während einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier Arbeiten auszuführen,
 - d) ohne Auftrag eines Nutzungsberechtigten bzw. ohne Zustimmung des Pfarramtes gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - e) Druckschriften zu verteilen oder zu verkaufen,
 - f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
 - g) die Flächen außerhalb der Wege und die Grabstätten unbefugt zu betreten sowie Einfriedungen und Hecken zu übersteigen,
 - h) Abraum / Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzuladen,
 - i) Tiere - ausgenommen Blindenhunde - mitzubringen,
 - j) zu spielen, zu lärmern und Musikwiedergabegeräte zu betreiben,

- k) Gegenstände zur Grabpflege und Grabunterhaltung an der Grabstätte zu lagern,
 - l) Blumen, Pflanzen oder Sträucher unbefugt abzureißen oder Erde mitzunehmen,
 - m) Wasser zu anderen Zwecken als zur Grabpflege zu entnehmen,
 - n) die Friedhofswege als Durchgangswege zu benutzen.
- (4) Das Rauchen ist auf dem Friedhof verboten.
- (5) Feiern und andere, nicht mit einer Bestattung / Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung des Presbyteriums; sie sind spätestens 14 Tage vorher anzumelden.
- (6) Das Pfarramt kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

§ 7

Ausführen gewerblicher Arbeiten

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige mit der Gestaltung und Instandhaltung von Grabstätten befasste Gewerbetreibende dürfen auf dem Friedhof gewerbliche Tätigkeiten ausüben, wenn sie
- a) in die Handwerksrolle eingetragen sind oder
 - b) die für ihr Berufsbild erforderliche fachliche Qualifikation besitzen, sofern keine Eintragung in die Handwerksrolle vorgeschrieben ist. Die Tätigkeiten sind nur innerhalb des jeweiligen Berufsbildes zulässig. Die Kirchengemeinde kann Ausnahmen von den Sätzen 1 und 2 zulassen.
- (2) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (3) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern (zur Lagerung von Grabzubehör siehe auch § 10 Abs.5). Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum ablagern. Die Vornahme von Arbeiten jeglicher Art auf dem Friedhof ist an Sonn- und Feiertagen sowie während einer Totenfeier oder Bestattung untersagt. Die Anordnungen des aufsichtsberechtigten Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(4) Die Anbringung von Firmenbezeichnungen an Grabmalen ist nur in unauffälliger Weise zulässig.

(5) Das Presbyterium kann Gewerbetreibenden allgemein oder im Einzelfall die gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof untersagen, wenn diese schwerwiegend oder wiederholt gegen die Satzung verstoßen.

(6) Das Verbot kann befristet oder unbefristet erteilt werden. Das Verschulden von Mitarbeitern oder Beauftragten des jeweiligen Gewerbetreibenden wird diesem zugerechnet.

3. ALLGEMEINE BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN

§ 8

Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes beim Protestantischen Pfarramt Luthersbrunn anzumelden. Die vom Standesamt ausgestellte Sterbebescheinigung (Totenschein) ist unverzüglich dem Pfarramt vorzulegen, damit Grabstelle und Bestattungstermin festgelegt werden können. Für die Beisetzung von Aschen gilt § 15 Abs. 3.
- (2) Wird eine Bestattung oder Beisetzung in einer vorher erworbenen Reihengrabstätte / Urnengrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Der / die zuständige Pfarrer(in) setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen und der zuständigen Religionsgemeinschaft fest.
- (4) Die Bestattungen / Beisetzungen erfolgen von montags bis freitags. Nur in Ausnahmefällen und auf besonderen Wunsch der Angehörigen werden Bestattungen / Beisetzungen auch an Samstagen durchgeführt. An Sonn- und Feiertagen kann nur in Notfällen oder bei einem unabweisbaren Grund eine Bestattung genehmigt werden.
- (5) Aschen müssen spätestens 2 Monate nach der Einäscherung beigesetzt werden, andernfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Urnengrabstätte beigesetzt.
- (6) In jedem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es wird jedoch gestattet, ein Elternteil mit seinem nicht über 3 Jahre alten Kind in einem Sarg zu bestatten. Mit Zustimmung des Pfarramtes können auch Geschwister im Alter bis zu 3 Jahren in einem Sarg bestattet werden.

§ 9

Särge

- (1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht schwer verrottbar sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.
- (2) Die Särge sollten höchstens 2,05 m lang, 0,70 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge

erforderlich, ist die Zustimmung des Pfarramtes bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen. Die Särge für Kindergräber dürfen höchstens 1,45 m lang, 0,55 m hoch und im Mittelmaß 0,55 m breit sein.

§ 10 Grabherstellung

(1) Die Angehörigen Verstorbener, im Zweifelsfall der Grabstellenberechtigte, dessen Namen auf dem Grabbrief vermerkt ist, hat in Absprache mit dem Pfarramt selbst Sorge zu tragen für die Bestellung einer geeigneten Firma für die Bestattung / Beisetzung.

(2) Die Protestantische Kirchengemeinde Luthersbrunn hat durch Beschluss des Presbyteriums mit Wirkung ab dem 20.1.2011 alle Arbeiten, die im Rahmen der Durchführung des Grabaushubes und der Schließung der Gräber bei Eintritt eines Bestattungs- oder Beisetzungsfalles auf dem Friedhof Luthersbrunn anfallen, an folgende Firma übertragen:

Firma Albert Dachs Gartenbaubetrieb und Landschaftsgestaltung,
Am Naturheil 6, 66954 Pirmasens,
Telefon 0 63 31 – 9 12 77.

Die Beauftragung der Firma Dachs im Bestattungs- oder Beisetzungsfall erfolgt nicht durch die Kirchengemeinde.

(3) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,80 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m. Bei Tiefgräbern beträgt die Tiefe bis zur Grabsohle mindestens 2,30 m.

(4) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m, im 2007 neu angelegten Gräberfeld unterhalb der Sandsteinmauer (Kirchenseite) und in der Grabreihe unterhalb der Urnengräber 0,40 m starke Erdwände getrennt sein.

(5) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher auf seine Kosten entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten zu tragen. Die Lagerung von Grabzubehör wie Grabmalen, Grabeinfassungen oder Grabplatten sollte wenn irgend möglich außerhalb des Friedhofes erfolgen. Sie ist mit dem Pfarramt vorher abzusprechen. Für Schäden, die an gelagertem Grabzubehör entstehen, kann die Kirchengemeinde keine Haftung übernehmen.

(6) Die Ausmauerung von Grabstätten und das Anlegen von Grabkammern sind nicht zulässig.

§ 11 Ruhezeit

(1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 40 Jahre; für Aschen 30 Jahre. Für Verstorbene bis zum Alter von 5 Jahren beträgt die Ruhezeit 30 Jahre.

(2) Die Liegezeit kann auf dem gesamten Friedhof nicht verlängert werden. Ein Anspruch auf Wiedererwerb besteht nicht.

§ 12 Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Die Ausgrabung oder die Umbettung einer Leiche oder der Asche eines Verstorbenen ist nur mit schriftlicher Genehmigung der örtlichen Ordnungsbehörde zulässig.

Dem Antrag auf Erteilung der Genehmigung zur Umbettung ist der Nachweis einer anderen Grabstätte beizufügen.

Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Presbyteriums. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden; bei Umbettungen innerhalb der Kirchengemeinde in den ersten 10 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung des Presbyteriums in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(4) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt sind bei Umbettungen aus Reihengrabstätten / Urnengrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Die Kirchengemeinde ist bei dringendem öffentlichem Interesse berechtigt, Umbettungen vornehmen zu lassen.

(5) Umbettungen sind, auf Antrag des Nutzungsberechtigten, von einem geeigneten gewerblichen Unternehmen, durchzuführen. Das Presbyterium bestimmt in Absprache mit dem Unternehmen den Zeitpunkt der Umbettung.

(6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(8) Das Nutzungsrecht erlischt am Tag nach der Umbettung. Grabgebühren werden nicht zurückerstattet.

(9) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf behördliche oder richterliche Anordnung hin ausgegraben werden.

4. GRABSTÄTTEN

§ 13

Allgemeines, Arten der Grabstätten

(1) Die Grabstätten werden unterschieden in

- a) Reihengrabstätten,
- b) Urnengrabstätten.

Reihen- und Urnengrabstätten werden der Reihe nach vergeben. Über Ausnahmen entscheidet das Presbyterium.

(2) Die Gräber haben folgende Maße bzw. Abstände:

a) Einstellige Gräber für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergräber): Länge: 1,50 m; Breite: 0,80 m; Abstand: 0,40 m

b) Einstellige Gräber und mehrstellige Tiefgräber für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr:

-Neuer Friedhofsteil-

Länge: 2,20 m; Breite: 1,00 m; Abstand: 0,30 m

-Neues Gräberfeld auf dem alten Friedhofsteil-

Länge: 2,00 m; Breite: 1,00 m; Abstand 0,40 m.

c) Urnengräber:

Einstellige Urnengräber:

Länge: 0,60 m; Breite: 0,40 m; Abstand: 0,30 m.

Doppelstellige Urnengräber:

Länge: 0,60 m; Breite 0,80 m; Abstand: 0,30 m

(3) Bei den Gräbern a und b müssen zusätzlich zwischen Bordstein und Grabstelle 0,30 m breite, von der Kirchengemeinde zur Verfügung gestellte Platten, verlegt werden.

(4) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

§ 14

Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag nach Zahlung der festgesetzten Gebühren ein Nutzungsrecht für die Dauer von 40 Jahren (Nutzungszeit), bei

Kindergrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr für die Dauer von 30 Jahren, vom Tage ihrer Beisetzung an gerechnet, verliehen wird. Der Ersterwerb eines

Nutzungsrechts ist erst bei Eintritt eines Bestattungsfalles möglich.

(2) Es wird eine Urkunde, die Beginn und Ende des Nutzungsrechts enthält, ausgestellt. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege des Grabes.

(3) Reihengrabstätten werden als Einfach- und Tiefgräber oder als einstellige Kindergräber vergeben.

(4) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist. Die Gebühren richten sich bei der Angleichung der Nutzungsrechte nach der jeweils gültigen Gebührenordnung.

(5) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht mit Zustimmung der jeweiligen Person in nachfolgender Reihenfolge über:

- a) der Erbe
- b) der Ehegatte
- c) die Kinder
- d) die Eltern
- e) der sonstige Sorgeberechtigte
- f) die Geschwister
- g) die Großeltern
- h) die Enkelkinder.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird unter Ausschluss der übrigen Angehörigen der Gruppe die nach Jahren älteste Person nutzungsberechtigt.

(6) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 6 Satz 2 genannten Personen übertragen. Der Rechtsnachfolger hat im Pfarramt das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen dieser Satzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Reihengrabstätte bestattet zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

(8) Das Nutzungsrecht an teilbelegten Grabstätten kann erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

§ 15 Urnengrabstätten

(1) Aschen dürfen beigesetzt werden

a) in Urnengrabstätten

b) in Reihengrabstätten für Erdbestattungen dürfen je Grabstelle beigesetzt werden

aa) 2 Aschenurnen in einem einstelligen Grab oder in einem mehrstelligen Tiefgrab

bb) 4 Aschenurnen in Doppelgräbern

(2) Urnengrabstätten sind Aschenstätten, für die auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Der Ersterwerb eines Nutzungsrechts ist nur bei Eintritt eines Beisetzungsfalles möglich. Die Zahl der Urnen, die in einer Urnengrabstätte bestattet werden können, richtet sich nach § 13.

(3) Die Beisetzung von Aschen ist beim Pfarramt rechtzeitig anzumelden. Der Anmeldung ist eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde und die Bescheinigung des Trägers der Feuerbestattungsanlage über die Einäscherung beizufügen.

(4) Soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

5. GESTALTUNG DER GRABSTÄTTEN

§ 16

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

(1) Das Presbyterium empfiehlt, bei der Auswahl der Grabmale unbedingt darauf zu achten, dass nur Grabmale aufgestellt werden, die nachweislich in der gesamten Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention 182 hergestellt sind.

(2) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde und der Zweck des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden.

6. GRABMALE

§ 17

Gestaltung der Grabmale und Grabeinfassungen

(1) Die Grabmale unterliegen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung keinen besonderen Anforderungen. Sie dürfen jedoch 1,10 m Höhe ab Bodenfliese nicht überschreiten.

Die Gestaltung bzw. Anordnung der Grabmale und des Grabzubehörs muss jedoch einen ordnungsgemäßen Bestattungsablauf gewährleisten. Grabeinfassungen und Grabplatten dürfen die Grabmaße (§ 13 Abs.2) nicht überschreiten. Die übrigen Regelungen gelten jedoch uneingeschränkt.

(2) Auf dem neuen Teil des Friedhofes sind Grabeinfassungen nicht erlaubt. Die dortigen Gräber werden durch 0,30 m breite von der Kirchengemeinde zur Verfügung gestellten Platten getrennt.

Ausnahme: Das Grab wird ganz oder teilweise mit einer Grabplatte abgedeckt.

(3) Auf dem alten Friedhofsteil, im 2007 angelegten Gräberfeld und in der Grabreihe unterhalb der Urnengräber werden die Gräber, durch 0,40 m breite Platten getrennt. Zwischen Grabreihe unterhalb der Urnengräber und den Sandsteinquadern muss eine 0,40 m breite Platte verlegt werden. Die Platten werden von der Kirchengemeinde zur Verfügung gestellt.

(4) Die Urnengräber sind ebenfalls durch 0,30 m breite von der Kirchengemeinde zur Verfügung gestellten Platten zu trennen.

§ 18

Anzeigepflicht beim Errichten und Ändern von Grabmalen

(1) Die Einrichtung und jede Veränderung von Grabmalen sowie von mit den Grabmalen fest verbundenem Grabzubehör ist bei dem Pfarramt 30 Tage vor Durchführung der Arbeiten anzuzeigen. Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Den Anträgen sind beizufügen: Der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 unter Angabe des Materials und seiner Bearbeitung sowie allem mit dem Grabmal fest verbundenem Grabzubehör. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im

Maßstab 1 : 10 oder das Aufstellen eines Modells in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

(3) Für die Errichtung und Änderung von Grabmalen ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich.

(4) Der Verantwortliche hat darüber zu wachen, dass das Grabmal nach den vorgelegten Anzeigeunterlagen sowie unter Beachtung der Vorschriften der Friedhofssatzung errichtet und verändert wird.

Grabeinfassungen und Grabplatten dürfen die Grabmaße (§ 13 Abs. 2) nicht überschreiten. Die Grabmale sind im Rahmen der Vorschriften der §§ 16 und 17 zu gestalten. Die Überwachungspflicht des Verantwortlichen erstreckt sich auch auf die Einhaltung der Vorschriften über die Standsicherheit (§ 19) durch den mit der Ausführung der Arbeiten beauftragten Gewerbetreibenden. Die übrigen Regelungen gelten uneingeschränkt.

(5) Für die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.

§ 19

Standsicherheit der Grabmale

Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

§ 20

Verkehrssicherungspflicht für Grabmale

(1) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Sie sind zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, und zwar in der Regel jährlich 2 mal: Im Frühjahr nach der Frostperiode und im Herbst. Verantwortlich dafür ist, wer den Antrag auf Zuteilung der Grabstätte (§ 18) gestellt hat, bzw. der Nutzungsberechtigte.

(2) Scheint die Standsicherheit eines Grabmals, einer sonstigen baulichen Anlage oder von Teilen davon gefährdet, ist der für die

Unterhaltung Verantwortliche (Abs. 1) verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

(3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstiger baulicher Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

(4) Bei Gefahr im Verzuge kann die Kirchengemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen) treffen; wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Kirchengemeinde nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Kirchengemeinde dazu auf Kosten des Verantwortlichen berechtigt. Sie kann das Grabmal oder Teile davon entfernen. Die Kirchengemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände 3 Monate aufzubewahren. § 21 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder über das Einwohnermeldeamt nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung oder ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

§ 21

Entfernen von Grabmalen

(1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Kirchengemeinde entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale, Einfassungen, Fundamente sowie die überschüssige Erde innerhalb einer Frist von 3 Monaten zu entfernen. Die Räumung des Grabes ist dem Pfarramt vorher mitzuteilen.

Kommt der Verpflichtete dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Kirchengemeinde nach schriftlicher Aufforderung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Lässt der Verpflichtete das Grabmal nicht binnen 3 Monaten abholen, geht es entschädigungslos in das Eigentum der Kirchengemeinde über. Sofern Grabstätten von der Kirchengemeinde abgeräumt werden, hat der jeweilige Verpflichtete die Kosten zu tragen.

(3) Die Kirchengemeinde kann die Beseitigung von Grabmale und Grabzubehör verlangen, wenn diese entgegen der Vorschriften der §§ 13 Abs. 2, 16, 17 und 18 errichtet oder verändert worden sind und ein rechtmäßiger Zustand nicht hergestellt werden kann.

7. HERRICHTEN UND PFLEGE DER GRABSTÄTTEN

§ 22

Herrichten und Instandhalten der Grabstätten

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften der §§ 17 bis 19 hergerichtet und dauernd instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. Die Herrichtung der Grabstätten unterliegt keinen besonderen Anforderungen.

(2) Für die Herrichtung und Instandhaltung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich.

(3) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätte selbst anlegen und pflegen oder einen Friedhofsgärtner damit beauftragen.

(4) Die Bepflanzung darf die anderen Grabstätten sowie die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher über 1,20 m.

(5) Grabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung hergerichtet werden.

(6) Die Grabzwischenräume dürfen nur mit den von der Kirchengemeinde zu Verfügung gestellten Platten zugelegt werden.

(7) Die Kirchengemeinde kann verlangen, dass der Verfügungsberechtigte die Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abräumt.

(8) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Kirchengemeinde.

(9) An Sonn- und Feiertagen ist das Arbeiten an den Gräbern verboten.

§ 23

Vernachlässigte Grabstätten

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder bepflanzt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Kirchengemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt der Verantwortliche seiner Verpflichtung nicht nach, kann die

Kirchengemeinde in diesem Fall die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen und die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen lassen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechts ist der jeweilige Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Wird eine Grabstätte von der Kirchengemeinde abgeräumt, eingeebnet und eingesät, trägt der jeweilige Verantwortliche hierfür die Kosten.

(2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

(3) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln, genügt für die Durchführung der Maßnahme nach Abs. 1 und 2 eine öffentliche Bekanntmachung oder ein Hinweis auf der Grabstätte.

§ 24 Abfallentsorgung

(1) Alle verrottbaren Abfälle, wie Pflanzen, Blumen etc. sind in dem auf dem alten Teil des Friedhofes aufgestellten Container zu entsorgen.

(2) Alle Überreste wie Kunststoff- und Metallteile, Drähte etc. sowie Kartonagen gehören nicht in den Container und sollten mit nach Hause genommen werden.

§ 25 Wasserentnahmestellen

Die Entnahme von Wasser aus dem Brunnen oder von der vorhandenen Wasserzapfstelle geschieht auf eigene Gefahr. Es handelt sich nicht um Trinkwasser.

Wer sich auf dem Friedhof verletzt und mit der Verletzung mit dem Wasser in Berührung kommt, sollte unbedingt einen Arzt aufsuchen.

8. LEICHENHALLE

§ 26

Benutzung der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen oder Aschen bis zur Bestattung / Beisetzung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Kirchengemeinde betreten werden. Die Kirchengemeinde kann hierfür bestimmte Zeiten festlegen, wobei in besonderen Fällen (z.B. Unfalltod) Ausnahmen möglich sind.
- (2) Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Bestattung endgültig zu schließen.
- (3) Die Särge der an einer nach seuchenrechtlichen Bestimmungen meldepflichtigen Krankheit Verstorbenen dürfen in der Leichenhalle nicht aufgestellt werden.
- (4) Das Betreten der Leichenhalle geschieht auf eigene Gefahr.

§ 27

Trauerfeiern

- (1) Für die Trauerfeier steht die Kirche Luthersbrunn oder der Vorplatz vor der Leichenhalle zur Verfügung.
- (2) Särge dürfen während der Trauerfeier in der Kirche nicht aufgestellt werden. Das Aufstellen von Urnen in der Kirche ist erlaubt. Kränze, Blumen etc. dürfen in der Kirche nicht aufgestellt bzw. gelagert werden.
- (3) Für Luthersbrunn nicht zuständige Geistliche dürfen nur mit Genehmigung des / der zuständigen Pfarrers / Pfarrerin auf dem Friedhof amtieren. Andere Personen, auch Geistliche anderer Bekenntnisse dürfen nur mit besonderer Erlaubnis der / des zuständigen Pfarrers / Pfarrerin und entsprechend dessen / deren näheren Weisung auf dem Friedhof Gebete sprechen, Reden halten oder Bestattungszeremonien vornehmen.
- (4) Verboten sind Äußerungen, die der Würde des Ortes unangemessen sind oder christliches Empfinden verletzen könnten.
- (5) Gesänge, Musikstücke und sonstige Aufführungen bedürfen der pfarramtlichen Genehmigung.

(6) Kirchendiener und Organisten haben Anspruch auf ein Honorar, das jeweils nach den Richtlinien der Landeskirche zu entrichten ist. Die Gebühr schuldet, wer den Auftrag zur Bestattung gibt.

9. SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 28

Sonderregelung

- (1) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte enden nach Ablauf der Zeit, für die das Nutzungsrecht erworben wurde. Überschreitet die Ruhefrist der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche die Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht auf Grund des § 5 Abs. 2 BestG Rheinland-Pfalz für die Dauer der Überschreitung nachzuerwerben.
- (2) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 29

Haftung

Die Kirchengemeinde haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung des Friedhofes sowie seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

§ 30

Gebühren

Für die Benutzung des von der Kirchengemeinde Luthersbrunn verwalteten Friedhofes und seiner Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 31 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung vom 20.02.1992 und alle übrigen entgegenstehenden Vorschriften außer Kraft.

Durch Beschluss des Presbyteriums vom 17.10.2019 wurde die Satzung geändert und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Luthersbrunn, den 01.11.2019

gez.



Pfarrer Matthias Schröder,
Vorsitzender des Presbyteriums



Manfred Mangold,
stellvertretender Vorsitzender
des Presbyteriums

Friedhofsgebührensatzung

für den Friedhof der protestantischen Kirchengemeinde Luthersbrunn

Das Presbyterium der protestantischen Kirchengemeinde Luthersbrunn hat am 22. Juni 2010 folgende Gebührensatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben.
Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind:
1. bei Erstbestattungen die Angehörigen des / der Verstorbenen, im Zweifelsfall die / der Grabstellenberechtigte, deren / dessen Namen auf dem Grabbrief vermerkt ist, der Antragsteller oder diejenige Person, die sich zur Übernahme der Kosten schriftlich verpflichtet hat;
 2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Juli 2010 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 27. November 2007 außer Kraft.

Vinningen / Luthersbrunn, den 22. Juni 2010
gez.

Pfr. Johannes Werle

Pfarrer Johannes Werle,
Vorsitzender des Presbyteriums

Manfred Mangold

Manfred Mangold,
stellvertretender Vorsitzender des Presbyteriums

Liegezeit 40 Jahre:

Einstellige Reihengrabstätte für Verstorbene ab dem 5. Lebensjahr	€ 560,-
Mehrstelliges Reihentiefgrab für Verstorbene ab dem 5. Lebensjahr	€ 800,-
Anlegen eines Tiefgrabes im vorhandenen Doppelgrab	€ 280,-

Liegezeit 30 Jahre:

Einstellige Reihengrabstätte für Verstorbene bis zum 5. Lebensjahr	€ 250,-
Urnengrab	€ 300,-
Urnendoppelgrab	€ 500,-

Gebühr pro Grab und Jahr

(Aufzahlung bei einer weiteren Beerdigung im vorhandenen Erdgrab):

Einstellige Reihengrabstätte und Urnengrab	€ 14,-
Mehrstelliges Reihentiefgrab	€ 20,-
Doppelgrab	€ 24,-
dreistelliges Grab	€ 36,-
Tiefengrab im vorhandenen Doppelgrab	€ 28,-

Leichenhallenbenutzung

Bis zum 5. Tag pauschal	€ 120,-
Ab dem 6. Tag pro Tag	€ 25,-

Kirchendienervergütung	€ 35,-
-------------------------------	--------

Grabaushub durch Firma Dachs, Pirmasens (s. §10)

(diese Gebühren wurden durch Beschluss des Presbyteriums vom 24.1.2019 geändert)

Einstelliges Reihengrab	€ 630,-
Mehrstelliges Tiefengrab	€ 870,-
Einstelliges Reihengrab für Verstorbene bis zum 5. Lebensjahr	€ 325,-
Urnengrab	€ 180,-

Die Grabgebühren verdoppeln sich bei Beerdigungen von Nichtmitgliedern der Kirchengemeinde. Die Gebühren für Leichenhalle, Kirchendiener und Grabaushub bleiben davon unberührt.

Herausgeber:
Protestantisches Pfarramt Luthersbrunn
Kröpper Straße 23
66957 Luthersbrunn
Telefon 06335-323
Fax 06335-859313
E-Mail pfarramt.luthersbrunn@evkirchepfalz.de

5., aktualisierte Auflage November 2019

